

Das Reichskonkordat

Von Ivo Zeiger S. J.

Mit einer Einmütigkeit, wie man sie früher bei ähnlichen Ereignissen nicht gewohnt war, fand das Reichskonkordat die Anerkennung der deutschen Öffentlichkeit. Dazu mag in etwa der Umstand beigetragen haben, daß die neue Reichsregierung es versteht, ihren Maßnahmen auch seelische Gefolgschaft im Volke zu erwecken; mehr noch aber dürfte das Lob von der Einsicht bestimmt worden sein, daß in diesem Konkordate etwas ganz Großes geschaffen wurde, das auch des Gegners Achtung gebieterisch fordert. Hier sind sich zwei Gewalten begegnet, die über kleinliche Vorurteile und geschichtlich eingerostete Hemmungen hinweg den Versuch unternahmen, etwas wirklich Neues erstehen zu lassen. Unterzeichnet auf dem klassischen Boden der Città del Vaticano — es ist nach dem italienischen und österreichischen Konkordat das dritte, das nicht im Bereich des abschließenden Staates, sondern auf dem Hoheitsgebiet des souveränen Papstes seinen formalen Abschluß fand —, trägt es die Züge seines Geburtsortes: die juristische Klarheit und Klugheit der *Legislatrix populorum*, die Weite und Großzügigkeit Roms und atmet zugleich den Geist seiner deutschen Schöpfer: sachliche Ehrfurcht vor dem geschichtlich Gewordenen und eine neue Kühnheit der Ideen im Dienste der Nation.

Es soll nicht der Zweck dieser Zeilen sein, einen juristischen Kommentar zu dem neuen Gesetzeswerk zu schreiben. Noch weniger gedenken wir, die Kontroverse aufzugreifen und fortzuführen, die bald nach Unterzeichnung des Vertrages einige deutsche Blätter und den *Osservatore Romano* beschäftigten. Wer die Geschichte der Konkordate und die diplomatischen Gepflogenheiten kennt, weiß, daß das Grollen eines abziehenden Gewitters nur um so deutlicher die eintretende Stille und lang erhoffte Klärung der Atmosphäre kündigt.

Konkordate sind Gesetzeswerke. Jedes menschliche Gesetz aber ist wie Geschöpf so auch Schöpfer einer bestimmten Geisteshaltung und Machtlagerung. Die Voraussetzungen, auf denen das Konkordat aufbaut, kennen zu lernen, ist heute bereits Interessengebiet der Geschichte. Aber nicht der Geschichte allein. Es ist zwar richtig, daß ein Gesetzeswerk — weil in sich ein statisches Gebilde — auch dann weiter wirkt, wenn seine Schöpfer nicht mehr sind, und die Umwelt, aus der es geboren ward, sich wesentlich verändert hat. Aber der geistige Atem jener Zeit, in der es wurde, darf nicht erstorben sein, wenn anders es nicht totes Überbleibsel einer untergegangenen Epoche, sondern lebensvoll wirkendes Element des öffentlichen Lebens sein will. So mag der Versuch nicht ohne Bedeutung sein, sich klar

zu werden über die Voraussetzungen, auf denen das Reichskonkordat ruht, und über die neue Geistes- und Rechtslage, die es aufzubauen verspricht.

I.

Es werden nicht wenige in Deutschland gewesen sein, die vom Abschluß des Konkordates überrascht wurden. Die einen wollten es nicht fassen, daß die katholische Kirche, bisher in Kampfstellung gegen die nunmehr herrschende Partei, sich zu einem Friedensvertrag so rasch und ohne weiteres herbeiließ. Andere hielten es für unmöglich und im stillen auch für unerwünscht, daß die neue Regierung der Kirche die Hand reiche. Im verborgenen Winkel des Herzens mag da noch ein Sehnen nach dem früheren Reiche gelebt haben, die Hoffnung auf ein Wiederaufflackern des Kulturkampfes in moderner Form. Die Dritten hätten zum mindesten nicht ein Konkordat erwartet, in dem mit unverkennbarer Geistesfreiheit und rückhaltlosem Vertrauen zwei Mächte, die doch beide den Anspruch auf Totalität erheben, ihre Zuständigkeiten abgrenzen und festlegen.

Nun trägt ja der menschliche Wille immer etwas Unberechenbares in sich, und dieses Vertragswerk verdankt sein Entstehen in erster Linie dem persönlichen Entschluß unserer Staatslenker. Aber selbst wenn man noch dazu annehmen wollte, daß dieser Entschluß zustande gekommen ist aus dem gesunden Drang, dem Reiche etwas Großes zu schenken, dem gequälten deutschen Volke zu innerer Ruhe und seelischer Befriedung zu verhelfen, vielleicht auch aus dem begreiflichen Wunsche, dem klugen Vorbild des großen Faschistenführers und Staatsmannes Mussolini nachzustreben, so hat man doch noch nicht alle Voraussetzungen gesehen. Denn auch die beste Regierung kann ein solches Werk in solchen Ausmaßen nicht wagen, wenn dafür die geistigen Gegebenheiten in weiten Schichten der Bevölkerung nicht vorhanden sind. Tatsächlich hatte sich auf religiös-kirchenpolitischem Gebiete eine Umschichtung des Denkens vollzogen. Dies erkannt und mit mutigem Griffe ausgenützt zu haben, ist das bleibende Verdienst der Regierung.

Die Umschichtung ist eigentlich nicht so sehr auf dem Gebiete des kirchlichen als auf dem des staatlichen Vertragspartners erfolgt. Zunächst war es die Tatsache der veränderten Form der Staatsführung. Die nationale Revolution, die durch das Ermächtigungsgesetz den gesamten Apparat des Reiches in straffer Einheitlichkeit in die eine Hand des Führers legte, hat dadurch die Voraussetzung geschaffen, daß nun wirklich der Wille der Regierung zum Durchbruch komme. Es war ja in den vergangenen 14 Jahren die Tragik gerade unserer Besten, daß ihr Wollen rein und gut, vielleicht das einzig rechte war, aber unter den Wucherungen des parlamentarischen Systems ersticken mußte. Bei den Gesetzesberatungen im Reichstag war oft nicht die Vernünftigkeit des Vorschlages, nicht die Einsicht des gesunden Menschenverstandes entscheidend, sondern die ängstliche Rücksicht auf alte Parteidogmen, auf das Prestige der Bewegung, auf die Stimme des allmächtigen Wählers. Diese Sachlage hatte die Konkordatsverhandlungen in Bayern, Preußen und Baden so erschwert und

ließ das Streben nach einem Reichskonkordat geradezu als aussichtslos erscheinen.

Von weit größerer Bedeutung war es, daß sich nicht nur die Regierungsform, sondern die Denkformen gewandelt haben. In kirchenpolitischen Fragen finden heute in Deutschland katholische Belange eine neue Wertung. Die Bismarcksche Ära, wo man glaubte, einer religiösen Minderheit den Platz an der Sonne des Staatslebens rauben zu können, ist vorüber. Die Gründe für diese Erscheinung sind mannigfach. Seit dem Zusammenbruch des Kulturkampfes hatten wir bereits geordnete kirchenpolitische Verhältnisse, wenn man von einigen lästigen Hemmungen und Einengungen absehen will. Die Reichsverfassung von Weimar brachte in Art. 137 den Religionsgenossenschaften die magna charta libertatum. Freilich ist unter dem Einfluß des Geistes, der die Verfassung geschaffen hat, dieser Artikel so gefaßt worden, daß er nicht nur Freiheit den Kirchen, sondern auch eine gewisse Zügellosigkeit all den weltanschaulichen Gruppen versprach, die das Erbe der alten Kirchen zu zerstören drohten. Die Grundauffassung jedoch, daß in dem Deutschland der Nachkriegszeit allen Bürgern und allen religiösen Bekenntnissen die Freiheit gebühre, ist geblieben und hat sich im Allgemeinbewußtsein verwurzelt. Ihr gibt das neue Konkordat in seinem ganzen Aufbau und besonders in den Art. 1 und 14 Ausdruck, die zum Teil wörtlich aus Art. 137 der Weimarer Verfassung übernommen sind.

Wenn es im Wirrwarr der vorausgehenden parlamentarischen Kämpfe manchmal scheinen mochte, als ob diese Überzeugungen sich doch nicht ganz durchsetzen wollten, als ob die Kirche mit einem neuen Unterdrückungsfeldzug zu rechnen hätte, so waren das die Stimmen der alten, nicht der neuen Zeit. Man hatte übersehen, daß mit der Jugendbewegung einerseits, mit dem Frontkämpfertum anderseits ein neues Denken in die Massen eingekehrt war. Jugendbewegung, nicht in dem Sinne autonomer Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums, wie sie aus dem Urprogramm vom Hohen Meißner sich ergab, sondern Jugendbewegung, die in Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit, ohne Voreingenommenheit alles Große anerkennt, wo sie es findet, die sich gewöhnt hat, mit aufgeschlossenem Blick unser Volksleben in seiner Ganzheit, auch in seinen unmittelbaren religiösen Äußerungen zu beobachten und schätzen zu lernen, die endlich aus ihrer Begeisterung für Natur und deutsche Kunst auch zu jenen Quellen völkischer Kraft zurückstrebte, die im christlichen, im katholischen Mittelalter liegen.

Mit dieser Haltung verband sich die Anschauungswelt der ehemaligen Frontkämpfer. Den Frontsoldaten, der im Kriegererlebnis geformt wurde, zeichnet der Wille aus zur Ordnung aller Lebensverhältnisse, zur Zusammenfassung aller Kräfte des Volkes ohne geschichtlich überkommene Vorurteile, der feine Sinn für Kameradschaft und Gerechtigkeit gegenüber jedem Volksgenossen, der zum Einsatz für das Gemeinwohl bereit ist. Es ist klar, daß unter dem Einfluß solcher Ideen eine Kulturkampfstimmung im alten Sinne nicht mehr denkbar war, daß hingegen ein Bund von Kirche

und Staat zu gemeinsamer Aufbauarbeit auf weiteste Sympathie rechnen konnte.

Das um so mehr, weil der katholische Volksteil durch innere Kraft und Geschlossenheit sich immer mehr als Macht in Deutschland erwiesen hatte. Seine Bekenntnistreue in schweren Tagen, die Brauchbarkeit und Schlagfertigkeit seiner religiösen und kulturellen Organisationen, endlich die Festigkeit seiner politischen Parteien haben auch erbitterten Gegnern Bewunderung abgerungen und in zielstrebigem Arbeitserfolge zu erringen gewußt, die ein dauernder Ruhmestitel des deutschen Katholizismus bleiben werden. Man mag über die politische Vergangenheit in unserem Lager denken wie man will, man mag die Auflösung der Parteien und den Artikel 32 des Konkordates (über die politische Betätigung der Geistlichen) als Befreiung von einem bösen Druck begrüßen, man wird jedoch bei wissenschaftlich ruhiger Betrachtungsweise niemals die geschichtliche Wahrheit übersehen dürfen, daß die Erfolge der letzten Jahrzehnte auf kirchenpolitischem Gebiete diesem Zusammenwirken aller katholischen Kräfte zu danken sind. Ein anderer Weg der Durchsetzung unserer Ideen und Wünsche war im alten Staate mit seinen besonders gelagerten Verhältnissen nicht gangbar. Der Erfolg des neuen Konkordates — und er ist ein bedeutender — baut auf diesem Wirken auf und wäre ohne es nicht zu denken. Das haben Kirche und Staat gerade auch dadurch anerkannt, daß sie unter anderem die bereits geschlossenen Konkordate von Bayern, Preußen und Baden unverändert übernahmen. Die Kirche hat nicht vor dem Einbruch eines übermächtigen Gegners die Waffen gestreckt und, ihre kämpfenden Truppen im Stiche lassend, kapituliert, sondern sie hat in klarer Einsicht in die grundlegenden Veränderungen und im Vertrauen auf die in Hitlers feierlicher Reichstagsrede gegebenen Zusicherungen den Kampf abgebrochen und die Hand zu friedvoller Zusammenarbeit geboten. Und sie tat dies aus der Höhe und Sicherheit jener Stellung heraus, die ihre besten Truppen und Söhne in jahrzehntelangem Ringen ihr erworben und ausgebaut haben.

In innerem Zusammenhang damit ist eine andere geistige Voraussetzung des Konkordates zu betrachten, weil gerade sie in einzigartiger Weise den Inhalt dieses Vertragswerkes bestimmt hat. Man rühmt dem Reichskonkordat nach, daß es noch besser und klarer als das italienische die Sachgebiete und Rechtsbefugnisse von Kirche und Staat in philosophisch durchsichtiger und politisch meisterhafter Form umgrenzt habe. Man hat nicht den Eindruck, daß hier von irgend einer Seite auch nur der Versuch unternommen wurde, durch Wortlaut und Inhalt der Artikel einen Einbruch in den fremden Rechtsbereich, so wie er durch dogmatische und juristische Überlegungen festgelegt ist, erzwingen zu wollen. Das Wort, das nach den Lateranverträgen des Jahres 1929 geprägt wurde: Es gibt hier weder Sieger noch Besiegte, läßt sich auch über dieses Konkordat schreiben. Es ist nicht mehr bloß eine „Pax concordata“, d. h. ein Friedensschluß, in dem das Kampfergebnis, die errungene Stellung behauptet wird, mag sie nun der Natur der Sache und den heiligen Rechten des Gegners gerecht werden oder nicht, sondern es wurde eine wahre „Concordia“, die

nur dort möglich wird, wo jeder in vertrauensvollem Entgegenkommen dem andern einräumt, was das Wesen der Rechtsgemeinschaft erfordert und eigenes Lebensinteresse zu gewähren gestattet. Man sagt gerne, Verträge seien nur der Ausdruck einer augenblicklichen Machtlage; die Bestimmungen dieses Konkordates aber scheinen nicht so sehr das Ergebnis eines Kräftespiels zu sein als vielmehr die juristische Formulierung uralter philosophischer Lehrsätze über das wahre Verhältnis von Kirche und Staat.

Und gerade hierin offenbart sich der Aufbruch eines neuen Geistes: die Zeit, wo der Staat sich als die Quelle allen Rechtes betrachtete und alle Gebiete, auch die Kirche, beherrschen wollte, wo die Kirche in berechtigter Notwehr alle erreichbaren Waffen zusammenraffte und ihre Lebensnotwendigkeiten auch auf den Gebieten und mit den Mitteln verteidigte, die an sich der *Potestas temporalis* zugehören, die Zeit, wo derartige Zustände mit einer gewissen Selbstverständlichkeit hingenommen wurden, scheint mit diesem Konkordat versinken zu wollen. Christliche Staatsphilosophie setzt sich durch. In meisterhafter Gedankenführung hatte der Philosoph auf dem Stuhl der Päpste, Leo XIII., ihre Grundsätze in dem Rundschreiben „*Immortale Dei*“ vom 1. November 1885 verkündet: die Souveränität beider Gewalten („*Utraque potestas in suo genere est maxima*“), die Verwerflichkeit einer Trennung von Kirche und Staat, die harmonische Zusammenarbeit nach dem oft zitierten Wort des großen Ivo von Chartres: „*Cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus.*“ Leo XIII. predigte zunächst tauben Ohren; ähnlich wie bei seinen Enzykliken über die Soziallehren mußten erst Jahrzehnte mit Elend und Leid über die Kulturwelt hingehen, bis sie ihn hörte. Nun hat das Rundschreiben „*Immortale Dei*“ im Reichskonkordat nachwirkend eine Ausprägung gefunden. Und so mag es nicht nur Zufall gewesen sein, daß der Kirchenvertrag an jenem 20. Juli unterzeichnet wurde, an dem vor 30 Jahren der große Leo die Augen schloß. Er ist tot, seine Lehre lebt.

Damit sind die geistigen Voraussetzungen umrissen, die das Reichskonkordat in seinem Entstehen trugen, ohne deren lebensvolle Fortdauer es seine besten Kräfte verlieren wird.

II.

Wenn wir nun die Frage nach der neuen Rechtslage stellen, die das Reichskonkordat aufzubauen verspricht, so sollen Untersuchungen über Einzelbestimmungen unterbleiben, so verlockend es auch sein könnte, gewissen juristischen Ansatzpunkten, wie den Artikeln über die moderne Form der klerikalen Immunität, über Eheform und Schule, in ihren Weiterungen nachzugehen. Es seien nur drei Gedankenbereiche herausgegriffen, die zukunftsbestimmend erscheinen: der Reichsgedanke, die Stellung des *Codex Iuris Canonici* und die kirchlich-pastorale Folgerung.

Das Reichskonkordat trägt seinen Namen, weil es mit dem Reiche geschlossen wurde. Es setzt also das Dasein des Reiches voraus, und es wird — so merkwürdig es klingen mag — in einem gewissen Sinne das kommende Reich mitschaffen. An zahlreichen Stellen (vgl. Art. 2, 11, 12, 14, 16, 19, 27, 30) leuchtet immer wieder die beabsichtigte verfassungs-

rechtliche Reichsreform, bald klar, bald undeutlich auf. Gesetzeswerke haben sich zu allen Zeiten als Träger der Einheit, als die starken Klammern einer Gemeinschaft erwiesen. Man denke nur an die Bedeutung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches für die innere Einigung des Bismarckschen Reiches oder an die eindrucksvolle Geschlossenheit, welche die alte Kirche im Codex Iuris Canonici gefunden hat. Das Reichskonkordat kann eine ähnliche Bedeutung für Deutschland erlangen. Seit langem schon hat der deutsche Katholizismus über alle Ländergrenzen hinweg nach dem äußern Ausdruck seiner innern Einheit gesucht: Einheitskatechismus, Einheitsgebete, Einheitslieder, Großorganisationen, die zentral geordnet das Reich umspannen, u. a. Nun soll das Reichskonkordat sich als eine Stärkung des Reichsgedankens und zwar der neuen Prägung erweisen. Es zeigt schon die großen Umrisse: die Einheit des modernen Staatsgedankens und die notwendige Dezentralisation germanischer Prägung. Neben dem Reichstatthaltergesetz wird es den ersten Baustein bilden, den — diesmal Kirche und Staat vereint — in den deutschen Rechtsboden legen. Das neue Reich wird nicht wie das von 1870 ohne oder gar gegen die Kirche gegründet werden können. Wie schon einmal in der Geschichte, scheint die Kirche erneut am Aufbau deutscher Einheit und nationaler Kraft mithelfen zu sollen.

In dem vielbeachteten Artikel „Konkordat und Kodex“ (veröffentlicht in der Preußischen Akademie der Wissenschaften nach dem Abschluß des Preußenkonkordates 1930) hat Prof. Dr. U. Stutz nachgewiesen, wie das neue kirchliche Gesetzbuch gerade auch dadurch zum Durchbruch gelangte, daß seine Forderungen zahlreichen Nachkriegskonkordaten zu Grunde gelegt und in den meisten Fällen erfüllt wurden. Manche Kanonisten hatten sich ja bang gefragt, ob ein solches Gesetzeswerk, das allen Ländern mit verschiedenster Eigenart und geschichtlichen Belastungen gerecht werden sollte, sich nun auch in der Praxis durchsetzen werde. In rein kirchlichen Rechtsgebieten bürgerte sich dank der Gewissenhaftigkeit und Zucht von Klerus und Volk der Kodex bald ein. Daneben jedoch blieb die breite Masse von gemischten Gegenständen, die allen Neuregelungen Roms zum Trotz in Einzelgebieten der Kirche unter dem Druck der Regierungen mit der Zähigkeit geschichtlicher Gebilde sich erhielten. Da kam dem Kodex eine Hilfe, mit der man bei seiner Veröffentlichung im Jahre 1917 nicht rechnen konnte: in vielen Ländern mußten neue konkordatäre Abmachungen getroffen werden. Das natürliche Bestreben der Kurie war dabei, dem Kodex zum Sieg zu verhelfen. So ist es auch im Reichskonkordat für den Kanonisten eine freudige Genugtuung zu beobachten, wie überholte Rechtsbestimmungen, die ihr Dasein mehr der Eigenart des mittelalterlichen Feudalstaates und der territorialen Vielfalt der deutschen Kirche als den wahren kirchlich-staatlichen Interessen verdankten, nun verschwinden und an ihre Stelle die einfache Linie des neuen Kirchenrechts getreten ist.

Das spricht auch in klarer Form Art. 33 des Konkordates aus: „Die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, welche in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, werden für den

kirchlichen Bereich dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt.“ Dieser Satz hat in zünftigen Juristenkreisen ein gewisses Befremden ausgelöst. Man wollte sogar die Ungeheuerlichkeit darin erblicken, daß das Kirchenrecht nun Bestandteil deutschen Staatsrechtes geworden sei, also die Umkehrung dessen, was früher Lehre der Staatskirchenrechtler zu sein pflegte. Der Schluß ist natürlich untragbar: der Kodex ist kirchliches Recht und gilt für den kirchlichen Bereich, er marschiert in der katholischen Kirche und nicht in den Staaten. Art. 33 gewinnt seine Klarheit außer aus dem Wortlaut auch noch aus Art. 1, Abs. 2: „Das Deutsche Reich anerkennt das Recht der katholischen Kirche..., ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.“ Daneben spricht Art. 33 den im Völkerrecht und in jedem Vertragsrecht selbstverständlichen Gedanken aus, daß die Kirche wie jeder Vertragspartner mit ihrem Recht in den Vertrag tritt, und daß sie dieses nur so weit durch das Konkordat aufzuheben oder zu ändern beabsichtigt, als sie das im Konkordat ausdrücklich erklärt. Insofern hat dieser Artikel auch ein staatsrechtliches Interesse. Wir glauben nicht fehlzugehen in der Vermutung, daß eine ähnliche Bestimmung in allen kommenden Konkordaten erscheinen wird.

Eine letzte, kirchlich-pastorale Überlegung legt uns das Reichskonkordat noch nahe. Wenn man frühere Konkordate durchliest, wie sie etwa in dem monumentalen Sammelwerk *Mercatis*¹ niedergelegt sind, so wird man finden, daß im Vordergrund gewöhnlich vermögensrechtliche und staatspolitische Belange stehen: Dotationen, Benefizialwesen, Besetzung der Bischofsstühle und höheren Pfründen u. a. Auch das Reichskonkordat enthält derartige Abmachungen. Aber sie treten für den unvoreingenommenen Leser zurück vor den Artikeln, die sich mit der geistigen Wirksamkeit der katholischen Kirche im öffentlichen Leben beschäftigen. Das ist die Besonderheit dieses Vertrages, daß in einem bisher ungewohnten Maße ein Ruf an unsere geistigen Kräfte, an unsere religiöse Arbeit ergangen ist. Die Artikel 5 (Schutz der Geistlichen und der Kirche durch den Staat), 16 (Treueid der Bischöfe), 19 (Hochschulen), 21—25 (Schule), 26 (Seelsorge), 31 (Organisationen) und 32 (Politische Tätigkeit der Geistlichen) sprechen eine deutliche Sprache. Man kann diese Artikel nicht erklären, wenn man nicht annimmt, daß der Staat einen großen Wert auf unsere religiös-seelsorgliche Leistung und auf die geistigen Energien des deutschen Katholizismus legt. Das ist Anerkennung, gezollt von einer Seite, von der wir sie bisher nicht zu erwarten pflegten, aber das ist auch Aufgabe.

Das Konkordatswerk, das von Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli und Vizekanzler Franz v. Papen unterzeichnet wurde, ist geschaffen, und es ist ein Meisterwerk geworden. Es braucht jetzt auf beiden Seiten, bei Kirche und Staat, die Meisterhand, um es in Gang zu setzen, und es

¹ A. Mercati, *Raccolta di Concordati* (1098—1914). Roma 1918.

braucht für alle Zeit den Geist versöhnender und vertrauensvoller Concordia, daß es am Leben bleibe und Leben zeuge.

Recht, Gerechtigkeit und Rechtsgefühl

Von Max Pribilla S. J.

Unter Recht ist hier die jeweils bestehende und geltende Rechtsordnung verstanden. Freilich nicht jede beliebige, gesetzlich verfügte Ordnung, wie sie etwa ein blutrünstiger Tyrann oder die Raserei eines wildgewordenen Pöbels aufrichtet, sondern eine Rechtsordnung, die wenigstens bestrebt ist, die Gemeinschaftsbeziehungen der Menschen im Lichte der Rechtsidee zu regeln. Wie mannigfaltig und unübersehbar auch ihre einzelnen Normen sein mögen, alle sollen schließlich dem Zwecke dienen, das soziale Leben vor dem Chaos zu bewahren und zum Kosmos zu gestalten. Aber so notwendig das Ziel der Rechtsordnung ist, ebenso schwierig ist seine Verwirklichung. Woher stammt seine Notwendigkeit, woher die Schwierigkeit seiner Erreichung?

Der Mensch lebt nicht wie ein Robinson auf einsamer Insel; er ist auch nicht zum Einsiedler geschaffen. Seine ganze körperliche und geistige Natur, seine Hilfsbedürftigkeit, sein Vervollkommnungsstreben und Mitteilungsdrang weisen ihn auf die Gemeinschaft hin, ohne die er in jeder Hinsicht verkümmern würde. Gemeinschaft ist aber nicht möglich ohne eine bestimmte Ordnung, der alle zur Gemeinschaft Gehörigen in bindender Weise unterstellt sind; denn die Natur des Menschen ist ungeordnet und zu Übergriffen geneigt, und der Unbegrenztheit seiner Begierden entspricht nur eine Begrenztheit von irdischen Gütern, auf die viele Anspruch erheben. „Wie der Mensch in seiner Vollendung das edelste Lebewesen ist“, bemerkt Aristoteles¹, „so ist er, losgelöst von Gesetz und Recht, das schlechteste von allen. Furchtbar ist es, wenn Ungerechtigkeit zu Waffen gelangt. Der Mensch aber tritt ins Dasein, ausgestattet mit den Waffen seiner geistigen und sittlichen Fähigkeiten, Waffen, die wie sonst keine sich zu ganz entgegengesetzten Zwecken (zum Guten und zum Bösen) gebrauchen lassen“. Sollen also die Menschen nicht wie Wölfe übereinander herfallen, so müssen die rohen Triebe der Selbstsucht gebändigt und in ihre Schranken gewiesen werden. Die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsordnung ist demnach unentrinnbar.

Aber auch die Schwierigkeit ihrer Aufrichtung ist unleugbar. Woher soll sie kommen und wie soll sie ausschauen? So sehr die menschliche Vernunft die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsordnung erkennt und bejaht, sie findet sie nirgends fertig vor. Sie ist nicht in und von der Natur in zwingender Form gegeben oder verwirklicht; bestände sie von Natur, so wären nach dem kritischen Bilde Voltaires die einen Menschen mit Sätteln auf dem Rücken und die andern mit Sporen an den Fersen geboren. Von Natur besteht eine Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft.

¹ Politik I, 2; 1253 a 31—35.